

## VO II. 2. (Auszug)

### a) Aufnahmegebühr

- (1) Mit Aufnahme in den HSV Troisdorf e.V. ist von jedem Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr (Anlage 11) zur Zahlung fällig und mit dem ersten Beitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.
- (2) Von der Aufnahmegebühr kann kein Mitglied-Ausnahme regelt VO II e) (3)-befreit werden. Eine Ratenzahlung kann im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden.

### b) Umlagen

- (1) Hallenbenutzungsabgabe
  - (a) Mit Erwerb der Mitgliedschaft des HSV Troisdorf e.V. und der aktiven Teilnahme am Trainings- und / oder Spielbetrieb einer Mannschaft hat dieses Mitglied als Umlage eine Hallenbenutzungsabgabe gemäß **Anlage 11** zu der VO zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
  - (b) Die Hallenbenutzungsabgabe wird grundsätzlich mit dem Beitrag  $\frac{1}{4}$  -,  $\frac{1}{2}$  - oder einmal jährlich mittels Lastschrift eingezogen. Im Einzelfall kann der Vorstand ausnahmsweise auf einen begründeten schriftlichen Antrag des Mitglieds einstimmig eine Ermäßigung oder einen Erlass beschließen.
  - (c) Die Hallenbenutzungsabgabe entfällt rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem der Aktiven Status gemäß d) (1) entfällt. Eine Änderung des Status der Mitgliedschaft ist der/dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister durch das Mitglied schriftlich anzuzeigen und wirkt ab Zugang der Anzeige. Überzahlungen werden erstattet.
- (2) Weitere Umlagen

Die Summe aller Umlagen dürfen das 6 – fache des Jahresbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen.

### c) Sonderbedingungen

- (1) Neumitglieder im Jugendbereich (5 – 17 Jahre) werden nach der Aufnahme für die ersten drei Monate von Beitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen befreit. Diese werden erstmalig im 4. Beitrittsmonat fällig.
- (2) Diese Befreiung gilt nicht für angebotene Kurse und Jugendliche, die zurück in unseren Verein wechseln oder bereits einmal Mitglied waren.
- (3) **TroCard-Inhaber zahlen keine Anmeldegebühr. Jugendliche werden gleichbehandelt, wenn ein erziehungsberechtigte/-r Elternteil Karteninhaber ist.**